

Antrag

der Abgeordneten Christine Aschenberg-Dugnus, Dr. Andrew Ullmann, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Dr. Christopher Gohl, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Gyde Jensen, Karsten Klein, Dr. Lukas Köhler, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Christian Sauter, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Epidemische Lage von nationaler Tragweite geordnet beenden – Bevölkerung weiter schützen, Parlamentsrechte wahren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Voraussetzungen für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite liegen nicht mehr vor.
2. Die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 mit Wirkung zum 28. März 2020 festgestellt hat und deren Fortbestehen der Deutsche Bundestag am 18. November 2020 und am 2. März 2021 mit Wirkung zum 31. März 2021 festgestellt hat, wird daher zum 30. Juni 2021 nicht verlängert.
3. Sollten die Voraussetzungen für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder erfüllt sein, wird der Bundestag unverzüglich zusammentreten, um einen erneuten Feststellungsbeschluss zu fassen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Deutschen Bundestag unverzüglich den Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen; dieser Gesetzentwurf sollte

- sicherstellen, dass Anordnungen und Verordnungen, die an die epidemische Lage von nationaler Tragweite anknüpfen, weitergelten oder in Gesetzesform überführt werden, wenn diese weiterhin notwendig sind, um die Pandemie effektiv zu bekämpfen und auch Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Akteure im Gesundheitswesen zu gewährleisten;

- § 28a IfSG durch eine differenzierte und abgestufte Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 enthalten, die auch ohne das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite angemessene Maßnahmen die Anordnung angemessener Maßnahmen zu ermöglichen, insbesondere zur Reaktion auf lokale Ausbrüche;
- Verweisungen im Bundesrecht auf das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in anderen Regelungen aufheben, soweit diese Verweisung nicht sachlich gerechtfertigt ist.

Berlin, den 8. Juni 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

1. Am 27. Januar 2020 wurde im Landkreis Starnberg die erste Erkrankung mit einem neuartigen Coronavirus, welches später den Namen Sars-CoV-2 erhielt, in Deutschland gemeldet. Am 30. Januar stellte die WHO das Vorliegen einer „gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite“ fest, am 11. März 2020 erklärte sie die bisherige Epidemie offiziell zu einer weltweiten Pandemie. Diese Corona-Pandemie erforderte im Frühjahr 2020 eine schnelle und pragmatische Reaktion aller staatlichen Ebenen. Von dem Virus ging eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit vieler Menschen aus, es drohte eine Überlastung des Gesundheitswesens.

Der Deutsche Bundestag beschloss daher am 27. März 2020 das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und stellte sodann eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes fest. Damit ermächtigte er das Bundesministerium für Gesundheit, durch Anordnung oder Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zur Grundversorgung mit Arzneimitteln, einschließlich Betäubungsmitteln, Medizinprodukten, Labordiagnostik, Hilfsmitteln, Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Produkten zur Desinfektion sowie zur Stärkung der personellen Ressourcen im Gesundheitswesen zu treffen.

2. Es war für den Deutschen Bundestag immer eindeutig, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite nur Situationen umfassen sollte, die außergewöhnlich und krisenhafte Ausnahmesituationen sind, und die nur aus diesem Grund z. B. die ausgesprochen weitreichenden (und in ihrer Reichweite verfassungsrechtlich zweifelhaften) Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung rechtfertigen können (BT-Drucksache 19/18111, S. 14). Dementsprechend hohe Voraussetzungen für eine epidemische Lage von nationaler Tragweite sind daher seit dem 18. November 2020 in § 5 Absatz 1 Satz 6 IfSG definiert. Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite liegt nach § 5 Absatz 1 Satz 6 Infektionsschutzgesetz vor, wenn eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht, weil
 1. die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat und die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder
 2. eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet.

Aktuell hat die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland erheblich an Dynamik verloren. Seit Kalenderwoche 17 sinkt für ganz Deutschland die 7-Tages-Inzidenz. Mit Stand vom 7. Juni 2021 liegt die Gesamtinzidenz in Deutschland bei 24/100.000 Einwohner. Der 7-Tage-R-Wert liegt bei 0,76. Von 142 Kreisen weisen derzeit lediglich 19 eine 7-Tage-Inzidenz von über 50 auf. Es gibt aktuell keinen Kreis, in dem die 7-Tage-Inzidenz bei über 100 liegt. Die Anzahl der hospitalisierten und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten ist stark rückläufig. Am 1. Juni 2021 passte folglich das Robert Koch-Institut (RKI)

seine Gefahreinschätzung für Deutschland aufgrund der COVID-19-Pandemie an und stufte seine Risikobewertung von „sehr hoch“ auf „hoch“ herunter. Auch die Impfquote steigt beständig. Mit Stand vom 7. Juni 2021 waren in Deutschland 17.744.076 Personen (21,3 % der Gesamtbevölkerung) vollständig geimpft. Insgesamt haben 37.992.201 Personen (45,7 %) mindestens eine Impfdosis erhalten.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist nach wie vor eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit vieler Menschen. Dennoch ist eine dynamische Ausbreitung im Sinne eines über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland steigenden Infektionsgeschehens nicht mehr gegeben. Obwohl die von der WHO ausgerufene gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite fortbesteht und trotz der individuellen Gefahr, die immer noch von SARS-CoV-2 ausgeht, kann angesichts funktionierender Test- und Hygienekonzepte sowie einer beständig steigenden Impfquote derzeit keine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in Ihrer Gesamtheit festgestellt werden. Es ist daher angezeigt, den Ausnahmezustand zu beenden und die durch Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erfolgte Ermächtigung der Bundesregierung, Maßnahmen des Infektionsschutzes durch Anordnung oder Rechtsverordnung zu erlassen, zu beenden.

3. Das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist inzwischen zur Voraussetzung einer Reihe von Regelungen geworden, die auf sie Bezug nehmen, obwohl das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite hierfür nicht zwingend ist:
 - a) Die Bundesregierung hat die ihr in § 5 Absatz 2 IfSG eingeräumten Anordnungs- und Verordnungsermächtigungen seit der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite umfangreich genutzt und zahlreiche Rechtsverordnungen erlassen und Anordnungen getroffen. Mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite würden die aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG außer Kraft treten, Anordnungen, die aufgrund dieser Vorschrift erlassen worden sind, gälten nach § 5 Absatz 4 Satz 1 IfSG als aufgehoben.
Dennoch sind viele der auf Grundlage des Infektionsschutzes erlassenen Verordnungen und Anordnungen zumindest in einem Übergangszeitraum weiterhin notwendig, um die Pandemie effektiv zu bekämpfen und auch Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Akteure im Gesundheitswesen zu gewährleisten. Der Entwurf eines Gesetzes zur Weitergeltung von Rechtsverordnungen und Anordnungen aus der epidemischen Lage von nationaler Tragweite angesichts der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Rechtsverordnungsweitergeltungsgesetz, BT-Drucksache 19/20042) hatte diese Problematik bereits im Juni 2020 aufgegriffen und Lösungen hierfür vorgeschlagen.
 - b) Auch die Maßnahmen nach § 28a IfSG knüpfen nach dessen Absatz 1 an das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite an. Gleichzeitig ist unklar, ob auf die allgemeine Generalklausel des § 28 Absatz 1 IfSG zurückgegriffen werden darf, wenn keine epidemische Lage von nationaler Tragweite mehr vorliegt. Hier rächt sich, dass die Bundesregierung es bisher versäumt hat, gesetzliche Grundlagen für Maßnahmen der Pandemiebekämpfung zu schaffen, die bereits unterhalb der Schwelle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite angeordnet werden können (z. B. niedrigschwellige Maßnahmen wie Hygienekonzepte, Maskenpflicht oder schwerwiegendere Maßnahmen bei einem lokalen Ausbruchsgeschehen). Der von der FDP-Fraktion eingebrachte Änderungsantrag zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BT-Drucksache 19/24375) sah bereits im November 2020 ein differenziertes und abgestuftes Regelungskonzept vor. Es sah Maßnahmen für drei verschiedene Stufen (allgemeine Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, der Maßnahmen im Falle eines dynamischen Infektionsgeschehens sowie Maßnahmen im Falle einer akuten oder drohenden nationalen Gesundheitsnotlage), die erlaubt hätten angemessen auf das aktuelle nationale wie lokale Infektionsgeschehen zu reagieren. Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht aufgegriffen.
 - c) Verschiedenste rechtliche Regelungen knüpfen an das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite an. Es muss im Einzelnen überprüft werden, ob diese Bezugnahme auf Berücksichtigung der aktuellen pandemischen Lage für den jeweiligen Zweck angemessen ist. Dies hat die Bundesregierung bisher nicht geleistet, obwohl absehbar war, dass die Voraussetzungen eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen würden.
4. Die Bundesregierung ist in der Pflicht, Lösungen anzubieten, ohne dabei pauschal auf die Verlängerung der pandemischen Lage von nationaler Tragweite zu verweisen. Die Bundesregierung darf sich hier nicht ihrer Verantwortung entziehen, indem die epidemische Lage von nationaler Tragweite nur bestätigt wird, um rechtlich ungeklärte Konsequenzen des eigenen Handelns zu umgehen.

